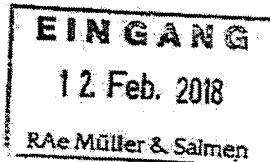
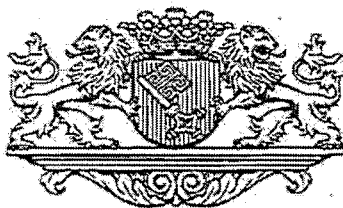


Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 4 V 3563/17

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der [REDACTED],

antragstellende Person,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Müller & Salmen, Sielwall 70, 28203 Bremen,
Gz.: - 3936/17tm -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,
vertreten durch die Präsidentin des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: - 7191198-170-144 -

Antragsgegnerin,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter
Dr. Kommer als Einzelrichter am 7. Februar 2018 beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage (4 K 3562/17)
gegen den Bescheid vom 13.11.2017 wird angeordnet.**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

**Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der
Kostenberechnung auf 2.500,- Euro festgesetzt.**

Gründe

Die antragstellende Person ist serbische Staatsangehörige und Volkszugehörige der Roma. Sie hat bereits zwei Asylanträge gestellt, die mit bestandskräftigen Bescheiden des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 09.02.2016 (6076567) und vom 24.06.2017 (7030805) abgelehnt wurden.

Am 14.08.2017 stellte die antragstellende Person bei der Außenstelle Bremen persönlich einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Bereits mit Schreiben vom 09.08.2017 hatte sie ein ärztliches Schreiben vom 03.08.2017, eine psychotherapeutische Stellungnahme vom 07.08.2017 und ein Schreiben des Rat & Tat-Zentrum für queeres Leben Bremen e.V. vom 04.08.2017 vorgelegt.

Im Rahmen ihrer Anhörung beim Bundesamt am 19.09.2017 gab die antragstellende Person im Wesentlichen an, sie habe sich im ersten Interview nicht getraut, ihr Leben zu erzählen. Sie sei seit ca. zwei bis drei Monaten in psychotherapeutischer Behandlung. Sie habe dies schon länger machen wollen. Wenn alles klappe mit ihrem Aufenthalt, werde sie sich operieren lassen. Sie werde wegen ihrer Transsexualität von ihrer Familie massiv bedroht. Seit sie ein kleines Kind sei, habe sie sich keine Mädchenkleider anziehen wollen. Mit 13 oder 14 Jahren habe sie gemerkt, dass sie sich nicht in ihrem Frauenkörper wohl fühle. Sie sei bei ihren Großeltern aufgewachsen. Diese hätten auch gemerkt, dass sie kein Mädchen sein wolle. Kontakt zu ihrer Mutter habe sie nie gehabt. Manchmal sei ihr Vater zu Besuch kommen und habe gesagt: „Was habe ich in die Welt gesetzt? Es wird keine vernünftige Frau, das wird eine lesbische Frau.“ Nachdem ihre Großmutter verstorben sei, habe sie alleine mit ihrem Großvater gelebt. Zwischendurch sei ihr Vater gekommen und habe Geld gewollt, um Alkohol zu kaufen. Sie sei mit ihrem Großvater zu einem Onkel in Deutschland, der Bruder ihres Vaters sei, geflohen. Sie sei ausgereist, weil sie sich von ihrem Vater und dessen Familie bedroht gefühlt habe. Diese hassten sie wegen ihrer Transsexualität. Ihr Großvater sei nach Serbien zurückgegangen und sei dort verstorben. Ihr Vater wolle nicht, dass sie nach Serbien zurückkomme. Er wolle sie dort nicht haben. Ihre Cousins hätten mit ihrem Vater gesprochen.

Mit Bescheid vom 13.11.2017, zugestellt am 16.11.2017, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanererkennung und auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. Das Bundesamt forderte die antragstellende Person auf, die Bundesrepublik Deutschland

innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte die Abschiebung nach Serbien an, sollte die antragstellende Person die Ausreisepflicht nicht einhalten. Es befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Schließlich ordnete das Bundesamt das Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG an und befristete es auf zehn Monate ab dem Tag der Ausreise. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens seien vorliegend gegeben. Die antragstellende Person habe in ihrer Folgeantragsbegründung vorgetragen, sie sei von ihrer Familie wegen ihrer Transsexualität massiv bedroht worden. Dies habe sie im Erstverfahren nicht vortragen können. Aufgrund einer geänderten Sachlage könne sich der Vortrag bei objektiver Beurteilung zu ihren Gunsten auswirken. Auch lägen die Voraussetzungen des §§ 51 Abs. 2 und 3 VwVfG vor, da die antragstellende Person ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sei, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt habe. Die antragstellende Person sei (indes) offensichtlich kein Flüchtling und keine subsidiär Schutzberechtigte. Die dargestellten mehrfachen Bedrohungen seitens des Vaters bzw. der Familie seien zwar ernst zu nehmen, erreichten aber auch in Kumulation nicht die für eine Verfolgungshandlung erforderliche Intensität. Zudem seien sie nicht bei den zuständigen serbischen Strafverfolgungsbehörden angezeigt worden. Verfolgungsgründe nach § 3b AsylG seien ebenfalls nicht ersichtlich. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Dagegen hat die antragstellende Person am 23.11.2017 Klage erhoben (4 K 3562/17) und zugleich den vorliegenden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt. Sie sei in Serbien einer Verfolgung durch den Familienverband ausgesetzt gewesen. Hinsichtlich der Einzelheiten werde auf die Stellungnahme der behandelnden Psychologin vom 07.08.2017 verwiesen. Der serbische Staat könne keinen wirksamen Schutz vor der drohenden nichtstaatlichen Verfolgung bieten. Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern (LGBT) seien in Serbien erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt. Die antragstellende Person verweist in dieser Hinsicht auf einen Bericht des US-Außenministeriums („Country Report on Human Rights Practices 2016 – Serbia“) vom 03.03.2017 und einen Artikel aus der Tageszeitung („Gay Pride in Belgrad – Es gibt keinen anderen Weg“) vom 16.09.2017.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen. Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 13.11.2017 ist zulässig und begründet.

a. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO, die aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im streitgegenständlichen Bescheid anzuordnen, ist zulässig. Die Klage hat gem. § 75 AsylG keine aufschiebende Wirkung.

b. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im streitgegenständlichen Bescheid ist auch begründet.

Das private Aussetzungsinteresse der antragstellenden Person, vorläufig von der Abschiebung verschont zu bleiben, überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse. Gem. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen.

Nach § 30 Abs. 1 AsylG ist ein Asylantrag offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes offensichtlich nicht vorliegen. Offensichtlichkeit iSd. § 30 Abs. 1 AsylG liegt dann vor, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung (nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre) die Abweisung der Klage geradezu aufdrängt (BVerfG, Beschl. v. 21.07.2000, - 2 BvR 1429/98 -, Rn. 3 m.w.N., juris).

Die gerichtliche Prüfung der vom Bundesamt getroffenen Offensichtlichkeitsfeststellung hat aufgrund der als asylerblich vorgetragenen oder zu erkennenden Tatsachen und in Anwendung des materiellen Asylrechts zu erfolgen. Nur eine derartige Prüfung entspricht dabei der von Art. 19 Abs. 4 GG geforderten tatsächlich wirksamen gerichtlichen Kontrolle darüber, ob dem Betroffenen das - verfassungskräftig gewährleistete - vorläufige Bleiberecht zu Recht entzogen worden ist, und rechtfertigt die Vorverlegung des Rechtsschutzes in das Eilverfahren. Das schließt ein, dass sich das Verwaltungsgericht, wiewohl allein ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorliegt, nicht mit einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit des "Offensichtlichkeitsurteils" zufrieden gibt, sondern die Frage der Offensichtlichkeit - will es

sie bejahen - erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren, klärt und insoweit über eine lediglich summarische Prüfung hinausgeht (BVerfG, Beschl. v. 02.05.1984, - 2 BvR 1413/83 -, Rn. 40, juris).

Vorliegend bestehen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes. Die im Bescheid vom 13.11.2017 enthaltene Abschiebungsandrohung ist Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO, vgl. § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Gemäß § 34 Abs. 1 AsylG erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird (Nr. 1), dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (Nr. 2), dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird (Nr. 2a), die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist (Nr. 3) und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt (Nr. 4). Daher hat das Verwaltungsgericht auch diese Fragen zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.

Nach dem Vortrag der antragstellenden Person und unter Berücksichtigung der psychotherapeutischen Stellungnahme vom 07.08.2017 ist entgegen der gesetzlichen Vermutung des § 29a Abs. 1 AsylG die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG in Betracht zu ziehen.

Gemäß § 29a Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat iSd. Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG (sicherer Herkunftsstaat) als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung iSd. § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden iSd. § 4 Abs. 1 AsylG droht. Die antragstellende Person ist serbische Staatsangehörige. Es handelt sich bei Serbien nach § 29a Abs. 2 AsylG iVm. Anlage II zum AsylG um einen sicheren Herkunftsstaat. Das Gericht hat keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser gesetzgeberischen Entscheidung (ständige Rechtsprechung der Kammer).

Die von der antragstellenden Person angegebenen Tatsachen begründen die Annahme, dass ihr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (weiterhin) Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Serbien droht.

Die antragstellende Person hat im Rahmen ihrer Anhörung durch das Bundesamt schlüssig vorgetragen, transsexuell zu sein. Auch die Diplom-Psychologin Danja

Schönhöfer diagnostiziert in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2017 der antragstellenden Person Transsexualität. Ferner geht aus dem Schreiben des Rat & Tat-Zentrum für queeres Leben Bremen e.V. vom 04.08.2017 hervor, dass die antragstellende Person insbesondere wegen ihrer Transgeschlechtlichkeit und sexuellen Orientierung sieben persönliche Beratungsgespräche in der Einrichtung in Anspruch und genommen hat. Sie zählt damit zu der Personengruppe der Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgendern (LGBT-Menschen), die in Serbien eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b AsylG). So berichtet das US-Außenministeriums (Country Report on Human Rights Practices 2016 – Serbia vom 03.03.2017), dass, wenngleich das Gesetz Diskriminierungen aufgrund sexueller Orientierung und Genderidentität verbiete, Gewalt und Diskriminierungen gegen Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft schwerwiegende Probleme seien. Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft seien häufig Bedrohungen und Hasstiraden („hate speeches“) ausgesetzt. Auch das Auswertige Amt (Bericht über die Einstufung der Republik Serbien als sicheres Herkunftsland vom 23.11.2017, S. 13) berichtet, dass in der Bevölkerung und der serbisch-orthodoxen Kirche Vorurteile und Vorbehalte gegenüber Homosexuellen weit verbreitet seien und es vereinzelt zu physischen Angriffen auf offen Homosexuelle komme. Aus dem von der antragstellenden Person im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Artikel aus der Tageszeitung („Gay Pride in Belgrad – Es gibt keinen anderen Weg“) vom 16.09.2017 geht hervor, dass allein im Jahr 2017 bereits 79 physische und verbale Übergriffe auf LGBT-Menschen in Serbien gemeldet worden seien.

Auch geht aus dem Vortrag der antragstellenden Person – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Diplom-Psychologin Danja Schönhöfer vom 07.08.2017 – hervor, dass sie aufgrund ihrer Transsexualität in Serbien erheblicher physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt gewesen ist, die als Verfolgungshandlungen gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG zu qualifizieren sind. Zwar hat die antragstellende Person bei ihrer Anhörung beim Bundesamt keine konkreten Angaben zu den behaupteten Übergriffen durch ihren Vater und andere Mitglieder ihrer Familie gemacht. Dies kann jedoch auch gerade dadurch bedingt sein, dass es der antragstellenden Person schwer gefallen ist, detaillierte und anschauliche Angaben zu traumatischen Erlebnissen zu machen. So diagnostiziert die Diplom-Psychologin Danja Schönhöfer in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2017 der antragstellenden Person eine posttraumatische Belastungsstörung und eine schwergradige depressive Episode. Zudem geht aus diesem Schreiben hervor, dass die antragstellende Person gegenüber der genannten Psychotherapeutin glaubhafte Angaben zu ihrem Verfolgungsschicksal gemacht hat. Sie habe über wiederkehrende, intensiv bildhafte, sich aufdrängende und stark ängstigende Erinnerungen an erlebte

Gewalt und Bedrohungen durch ihren leiblichen Vater, aber auch andere körperliche Gewalterfahrungen und Bedrohungen in Serbien berichtet. Die familiäre Atmosphäre sei stets durch den alkoholabhängigen, autoritären und gewalttätigen Vater geprägt gewesen, vor dem alle Familienmitglieder Angst gehabt hätten. Die antragstellende Person sei von ihm regelmäßig mit einem Gürtel verprügelt worden, wobei der Vater zeitweise so heftig auf sie eingeschlagen habe, dass sie befürchtet habe, er würde sie totschiagen. Sie habe ihren Wunsch, männlich zu sein, stets versucht zu verheimlichen, wobei innerhalb der Familie ihr jungenhaftes Auftreten aufgefallen sei. Dies habe dazu geführt, dass sie in besonders ausgeprägter Weise Opfer der Übergriffe des Vaters geworden sowie auch von anderen Mitgliedern der Familie beleidigt und körperlich angegriffen worden sei. Der Vater habe ihr schon in der Kindheit mehrfach angedroht, sie zu töten, wenn sie sich nicht an die weibliche Rolle anpasse. Die Schule habe sie bis zur achten Klasse besucht. Mit etwa 15 Jahren sei sie eine erste Partnerschaft mit einer Frau eingegangen. Ihr Zusammensein sei von einem Bekannten des Vaters zufällig beobachtet worden, der dies an ihren Vater weitergegeben habe. Darauf habe der Vater sie beschuldigt, lesbisch zu sein, sie schwer verprügelt und ihr angedroht, sie zu vergewaltigen und zu töten, wenn sie Serbien nicht verlasse. Sie sei daraufhin aus dem Haushalt geflohen und habe sich bei einer Freundin versteckt. Sie sei ca. drei Jahre obdachlos gewesen und aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes und der Einordnung als „homosexuell“ immer wieder angefeindet und bedroht worden. Einmal habe sie einen Vergewaltigungsversuch erlebt. Ihr Großvater habe sie unterstützt, nach Deutschland zu fliehen, um der Bedrohung durch den Vater und den Diskriminierungen zu entgehen. Sie sei mit achtzehn Jahren nach Deutschland gekommen. Sie habe Unterstützung von ihrem hier lebenden Onkel erhalten. Als dieser dann vom Vater angerufen und über ihre Homosexualität informiert worden sei, habe sie aus Angst, nun vom Onkel ebenfalls bestraft zu werden, impulsiv ein Messer genommen und versucht, sich damit etwas anzutun. Ein Cousin habe ihr jedoch das Messer abgenommen. Vor kurzen sei sie von ihrem Vater über das Internet erneut kontaktiert und bedroht worden, dass er sie töten werde, wenn sie nach Serbien zurückkehre.

Schließlich kann der Argumentation der Antragsgegnerin, der Asylantrag der antragstellenden Person sei offensichtlich unbegründet, da sie die von ihr geschilderten Vorfälle nicht bei den zuständigen serbischen Strafverfolgungsbehörden angezeigt habe, nicht gefolgt werden. Vielmehr spricht der von der antragstellenden Person zitierte Bericht des US-Außenministeriums zur Menschenrechtslage in Serbien vom 03.03.2017 dafür, dass der serbische Staat insbesondere Transgendern keinen wirksamen Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bieten kann, weil er hierzu nicht in der Lage oder nicht willens ist (§ 3c Nr. 3 AsylG). Aus diesem Bericht geht hervor, dass Mitglieder

der LGBT-Gemeinschaft in Serbien häufig angegriffen würden, sich hingegen aus Angst vor weiteren Erniedrigungen nur in wenigen Fällen an staatliche Stellen wenden würden. Insoweit bedarf es im Rahmen des Hauptsacheverfahrens der weiteren Aufklärung des Sachverhaltes.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gegenstandswertfestsetzung auf § 30 RVG.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

gez. Dr. Kommer

Beglaubigt:
Bremen, 07.02.2018

Bohling
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

